

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

21. 12. 1965

Gesetz: BGB § 611 Fürsorgepflicht, Öffentlicher Dienst, § 839, § 254; ADO § 16; GDO Reich-Vers.; GG Art. 19 Abs. 4; Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 §§ 1, 6; Getreidegesetz vom 4. November 1950 § 7; 1. Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 3. Februar 1951 § 4, Nr. 13; Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (ADO zu § 16 ADO)

- Leitsätze:
1. Ist durch die Dienstordnung einem Angestellten des öffentlichen Dienstes die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Arten der Altersversorgung eingeräumt, so kann das zuständige Ministerium nicht durch einseitigen Erlass die Rechtslage zuungunsten der Arbeitnehmer ändern.
 2. Ist durch die Dienstordnung einem Angestellten des öffentlichen Dienstes die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Arten der Altersversorgung eingeräumt, so besteht ein klagbarer Anspruch des Arbeitnehmers auf Gewährung derjenigen Altersversorgung, für die er sich bei Ausübung des Wahlrechts entschieden hat. Das gilt selbst dann, wenn die Dienstordnung bestimmt, daß ein Rechtsanspruch nicht bestehe.
 3. Es entspricht den Grundsätzen eines geordneten Staatsaufbaues, daß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sich hinter einer von ihr vermuteten, aber mit dem Recht nicht vereinbaren Willensrichtung des aufsichtsführenden Ministeriums nicht verschanzen und ihre Verantwortlichkeit für eine etwaige im Aufsichtsweg getroffene fehlerhafte Maßnahme dieses aufsichtsführenden Ministeriums nicht in Abrede stellen darf.

Aktenzeichen: 1 AZR 273/65

Urteil des BAG vom 21. Dezember 1965 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_273/65

6/4 Sa 391/63 Frankfurt/Main

Verkündet
am 21. Dezember 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1965 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Lr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Neumann und Hoffmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 26. März 1965 - 6/4 Sa 391/63 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war in den Jahren 1935 bis 1945 bei der damals bestehenden Reichsstelle für Getreide beschäftigt; vom 1. Juli 1948 an war er bei der Außenhandelsstelle für Ernährung und Landwirtschaft tätig. Am 1. April 1951 trat er zusammen mit 180 anderen Angestellten der Außenhandelsstelle in die Dienste der Beklagten, die auf Grund des § 7 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 - Bundesgesetzblatt S. 721 - als Rechtsnachfolgerin der vorher bestehenden Vorrats- und Einfuhrstelle errichtet worden war. Der Kläger war als Referent tätig; er wurde vom 1. Juni 1952 an nach der Vergütungsgruppe II TO.A besoldet.

Von der Vorrats- und Einfuhrstelle für Getreide und Futtermittel, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, war, bevor der Kläger in die Dienste der Beklagten trat, für fünf bei ihr beschäftigte Angestellte ein Versorgungsstock nach Maßgabe der ADO zu § 16 ATO eingerichtet worden. Für die Einrichtung solcher Versorgungsstocks hatte der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Rechtsvorgängerin der Beklagten eine allgemeine Ermächtigung erteilt. Als der Kläger noch bei der Außenhandelsstelle, bei der für die dort beschäftigten Angestellten keine Versorgungsstocks gebildet waren und die auch nicht im Besitz einer einschlägigen Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war, tätig war, hatte er auf eine Umfrage dem Betriebsrat dieser Stelle gegenüber im Jahre 1950 erklärt, er sei an der Bildung eines persönlichen Versorgungsstocks interessiert. Es kam aber auch nach dieser Umfrage nicht zur Bildung von persönlichen Versorgungsstocks für den Kläger oder andere Angestellte der Außenhandelsstelle, für die die Bildung solcher Versorgungsstocks nach Maßgabe der Bestimmungen der ADO zu § 16 ATO in Verbindung mit der GDO Reich-Vers. vom 10. Dezember 1943 möglich gewesen wäre.

- 3



- 3 -

Für den Kläger wurde nach seinem Übertritt zu der Beklagten ein Versorgungsstock nicht gebildet. Er stellte auch der Beklagten gegenüber keinen Antrag auf Bildung eines solchen Stocks; die Beklagte wies ihn andererseits nicht darauf hin, daß für fünf ihrer Angestellten bereits von ihrer Rechtsvorgängerin, der Vorrats- und Einfuhrstelle, ein Versorgungsstock gebildet worden war.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1951 wurde durch die tarifliche Vereinbarung vom 19. Juni 1951 bestimmt, daß Versorgungsstocks nicht mehr neu gebildet, bestehende Versorgungsstocks aber in der bisherigen Form weitergeführt werden sollten, es sei denn, daß es sich um nicht weitergeführte Stocks aus der Zeit vor der Währungsreform handele.

Der Kläger wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zuzusatz- versichert.

Im Jahre 1959 erhielt der Kläger Kenntnis davon, daß von der Vorrats- und Einfuhrstelle (der Rechtsvorgängerin der Beklagten) für einige ihrer Angestellten noch im Jahre 1950 Versorgungsstocks eingerichtet worden waren, zu einer Zeit also, zu der der Kläger noch in den Diensten der Außenhandelsstelle stand.

Die Parteien haben übereinstimmend vorgetragen, daß dem Kläger durch die Nichteinrichtung eines Versorgungsstocks in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Januar 1960 ein Schaden von etwa 8.000,-- DM entstanden sei, zu dem in Zukunft noch ein weiterer Schaden hinzukommen werde.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte hätte ihm nach seinem Übertritt in ihre Dienste die Möglichkeit geben müssen, einen Versorgungsstock zu bilden. Sie habe die ihr dem Kläger gegenüber obliegende Fürsorgepflicht dadurch verletzt, daß sie ihn nicht auf diese Möglichkeit hingewiesen habe. Die Beklagte hätte alsbald nach Übernahme der 180 Angestellten der Außenhandelsstelle am 1. April 1951, prüfen müssen, für welche dieser Angestellten die Bildung eines Versorgungsstocks möglich sei; diese Angestellten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

hätte sie entsprechend unterrichten müssen. Ihm, dem Kläger, sei nicht bekannt gewesen, daß bei der Beklagten die Einrichtung von Versorgungsstocks grundsätzlich möglich sei. Die Beklagte hätte dem Kläger auch deshalb die Möglichkeit zur Einrichtung eines Versorgungsstocks verschaffen müssen, weil sie ihn mit den anderen Angestellten, für die bereits die Rechtsvorgängerin der Beklagten solche Versorgungsstocks gebildet habe, hätte gleichbehandeln müssen.

Die Beklagte sei deshalb gehalten, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der diesem aus der Nichteinrichtung eines Versorgungsstocks entstehen werde.

Mit der im Februar 1961 erhobenen Klage hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Nichteinrichtung eines Versorgungsstocks entstehen wird.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie hat vorgetragen, sie sei nicht verpflichtet gewesen, den Kläger über die Möglichkeit, für ihn einen Versorgungsstock zu bilden, zu unterrichten. Der Kläger habe sich insoweit um seine Belange selbst kümmern müssen. Auch habe die Beklagte in der kurzen Zeit zwischen dem Übertritt des Klägers in ihre Dienste am 1. April 1951 und dem Wegfall der Möglichkeit, einen Versorgungsstock zu bilden, am 1. Juli 1951 nicht mehr ausreichend Zeit gehabt, für den Kläger einen solchen Versorgungsstock einzurichten, zumal der zuständige Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im

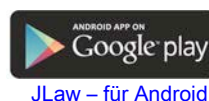
Hinblick auf die bereits schwebenden Tarifverhandlungen erklärt habe, es sollten keine Versorgungsstocks eingerichtet werden. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sei deshalb nicht gegeben, weil bei der Beklagten keine allgemeine Ordnung des Inhalts bestanden habe, daß für die dafür infrage kommenden Arbeitnehmer ein Versorgungsstock eingerichtet werde. Im übrigen seien etwaige Ansprüche des Klägers verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5

Auf die vom Kläger eingelegte Revision hat der Senat durch Urteil vom 24. Mai 1963 (BAG 14, 193 = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst) das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Durch das nunmehr mit der Revision angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts ist die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Arbeitsgerichts erneut zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Senat hat in seinem Urteil vom 24. Mai 1963, 1 AZR 66/62, ausgeführt, die Beklagte habe objektiv ihre Fürsorgepflicht dem Kläger gegenüber dadurch verletzt, daß sie den Kläger nicht in der Zeit zwischen dem 1. April 1951 (Tag des Übertritts des Klägers in die Dienste des Beklagten) und dem 30. Juni 1951 (Wegfall der Versorgungsmöglichkeit durch Bildung eines Versorgungsstocks auf Grund des Tarifvertrages vom 19. Juni 1951) auf die Wahlmöglichkeit zwischen Versorgungsstock und Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die hoch bezahlten Angestellten eingeräumt war, hingewiesen hatte (vgl. § 16 ATO, ADO zu § 16 ATO und GDO Reich-Vers. Nr. 9). Der Senat hat weiter ausgeführt, daß aus dieser Verletzung der Fürsorgepflicht zu Gunsten des Klägers dann Schadensersatzansprüche folgen könnten, wenn die Beklagte schuldhaft gehandelt habe und wenn durch eine solche schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflicht dem Kläger ein Schaden entstanden sei.

- 6 -



- 6 -

Das Landesarbeitsgericht, das wiederum durch Zurückweisung der Berufung das klagabweisende Urteil erster Instanz bestätigt hat, hat sowohl ein Verschulden der Beklagten bei Verletzung der ihr obliegenden Fürsorgepflicht verneint wie auch angenommen, daß als Folge einer etwaigen Fürsorgepflichtverletzung dem Kläger kein Schaden entstanden sei.

I. Das Landesarbeitsgericht begründet seine Ansicht, die Beklagte habe die ihr obliegende Fürsorgepflicht nicht schuldhaft verletzt, mit der Erwägung, die Beklagte habe mit einer Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für einen zugunsten des Klägers einzurichtenden Versorgungsstock nicht mehr rechnen können, nachdem dieser Bundesminister schon vor dem 1. April 1951 mit seinem Erlaß vom 26. Februar 1951 der Außenhandelsstelle, der damaligen Arbeitgeberin des Klägers, angedeutet habe, daß im Hinblick auf die schwebenden Tarifverhandlungen keine neuen Versorgungsstocks mehr gebildet werden sollten und die zur Errichtung von solchen Stocks einbehaltenen Beitragsanteile bis zur endgültigen Entscheidung nach Abschluß der schwebenden Tarifverhandlungen auf ein besonderes Verwehrungskonto genommen werden sollten. Das Landesarbeitsgericht führt insofern aus, es habe am 1. April 1951 für die Beklagte auf Grund des Erlasses vom 26. Februar 1951, von dem sie schon vor dem 1. April 1951 Kenntnis erhalten habe, nicht nur nicht mehr die Möglichkeit bestanden, für den Kläger in eigener Entscheidung einen Versorgungsstock zu bilden; die Beklagte habe vielmehr nach dieser eindeutigen Weisung auch mit Recht davon ausgehen können, daß das übergeordnete Ministerium die Zustimmung für die Errichtung eines persönlichen Versorgungsstocks für den Kläger verweigern werde.

Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Erlaß vom 26. Februar 1951 habe ein Verbot für die Errichtung von Versorgungsstocks bedeutet, kann nicht beigetreten werden. Die Auslegung dieses Erlasses durch das Landesarbeitsgericht steht mit seinem Inhalt im Widerspruch. In dem Erlaß ist keineswegs

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gesagt, daß die Bildung von Versorgungsstocks für alle Zukunft endgültig ausgeschlossen sei. In dem Erlaß wird vielmehr lediglich darauf hingewiesen, daß nach dem Entwurf der Tarifvereinbarung, über deren Abschluß damals verhandelt wurde, die aber erst am 19. Juni 1951, also später, zustande gekommen ist, neue Verträge über die Bildung eines Versorgungsstocks nicht mehr abgeschlossen werden sollten. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sagt deshalb in dem Erlaß lediglich, er könne sich ohne Rücksicht darauf, ob diese Tarifvereinbarung zustande komme, für die Dauer des Schwebezustandes nicht damit einverstanden erklären, daß von der vorgesehenen Regelung, die die Bildung von Versorgungsstocks ausschließen werde, abgewichen werde. Wie sich aus dem Erlaß eindeutig ergibt, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht endgültig dahin Stellung genommen, daß in keinem Falle mehr Versorgungsstocks zu bilden seien; er hat vielmehr ausgeführt, daß für die Dauer des Schwebezustandes keine Versorgungsstocks gebildet werden sollten und daß die endgültige Entscheidung erst später getroffen werden würde. Dieser Auslegung des Erlasses, die sich nach dessen insoweit eindeutigen Inhalt anbietet, entspricht auch der Zusatz, der Bundesminister habe nichts dagegen einzuwenden, daß bei solchen Angestellten, die bei einer von der vorgesehenen Tarifvereinbarung abweichenden Regelung d. h. also für den Fall der Beibehaltung von Versorgungsstocks, die Errichtung eines Versorgungsstocks wählen würden, von einer Anmeldung zur Zusatzversorgung zunächst abgesehen werde, und zwar unter der Voraussetzung, daß diese Angestellten sich mit der Einbehaltung ihrer Beitragsanteile zum Versorgungsstock von den Dienstbezügen einverstanden erklärten.

Aus dem Gesamtzusammenhang des Erlasses ergibt sich also, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit diesem Erlaß vom 26. Februar 1951 keineswegs eindeutig und endgültig erklärt hatte, es würden in



- 8 -

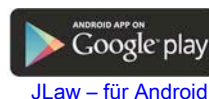
aller Zukunft keinesfalls mehr Versorgungsstocks gebildet werden; der Minister behielt sich vielmehr vor, nach Beendigung des Schwebezustandes, also nach Abschluß der schwebenden Tarifverhandlungen, auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, daß dieser Erlaß an die Außenhandelsstelle, die damalige Arbeitgeberin des Klägers, gerichtet war. Bei dieser waren aber die tatsächlichen Verhältnisse anders gelagert als bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Vorrats- und Einfuhrstelle. Aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt sich, daß bei der Außenhandelsstelle zugunsten der dort beschäftigten Angestellten niemals Versorgungsstocks gebildet waren. Demgegenüber waren bei der Vorrats- und Einfuhrstelle auf Grund einer von dem Minister erteilten allgemeinen Ermächtigung noch im Jahre 1950 Versorgungsstocks für einzelne Angestellte gebildet worden, und zwar zuletzt auf Grund eines im November 1950 gestellten Antrages mit Wirkung vom 1. Juni 1950 für den Angestellten Dr. S. Auch wenn man trotz dieser Unterschiede davon ausgeht, daß die Beklagte den nicht an sie gerichteten Erlaß vom 26. Februar 1951 beachten mußte und durfte, so beseitigte doch dieser Erlaß die Belehrungspflicht nicht. Die Beklagte mußte vielmehr den Kläger, der am 1. April 1951 in ihre Dienste getreten war, zumindest darauf hinweisen, daß das durch die GDO Reich-Vers. Nr. 9 verankerte Wahlrecht noch nicht endgültig ausgeschlossen war. Wenn sie den Erlaß auch auf sich bezog, konnte und mußte sie dem Kläger sagen, daß z. Zt. kein Versorgungsstock gebildet werden könne, daß aber die endgültige Entscheidung erst nach Abschluß der Tarifverhandlungen möglich sei. Die Beklagte mußte also den Kläger auf die noch gegebenen Wahlmöglichkeiten hinweisen; sie mußte, wenn der Kläger aufgrund eines solchen Hinweises sich auch weiterhin für die Bildung eines Versorgungsstocks entschied, zunächst von seiner Anmeldung zur Versorgungsanstalt Abstand nehmen, falls sich der Kläger mit der Einbehaltung seines Beitragsanteils zum Versorgungsstock von den Dienstbezügen einverstanden erklärte.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Daraus folgt für die Frage des Verschuldens: Es bestand in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 1951 auch nach dem Erlaß vom 26. Februar 1951 noch ein Wahlrecht zugunsten des Klägers. Er konnte wählen, ob er sofort bei der Versorgungsanstalt als Versicherter angemeldet werden wollte oder ob er die Zwischenlösung /Ansammlung seiner Beiträge auf einem Verwahrungskonto bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Antrag, auch für ihn einen Versorgungsstock zu bilden, vorziehen wollte. Auf dieses Wahlrecht und die noch nicht endgültig ausgeschlossene Möglichkeit, doch noch einen Versorgungsstock zu erlangen, mußte die Beklagte den Kläger also hinweisen. Daß sie das unstreitig nicht getan hat, gereicht ihr zum Verschulden im Sinne des § 276 EGB.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, sie habe den an die Außenhandelsstelle gerichteten Erlaß vom 26. Februar 1951 fälschlich auf Grund eines Irrtums über dessen Inhalt und Tragweite sowie über ihre Bindung an ihn dahin ausgelegt, daß eben auf Grund dieses Erlasses die Bildung von Versorgungsstocks nunmehr endgültig für alle Zukunft ausgeschlossen sei. Ein solcher Irrtum würde angesichts des eindeutigen Inhalts des Erlasses, der eben nur Regelungen für einen Schwebezustand treffen sollte, keineswegs aber endgültig die Bildung von Versorgungsstocks bereits jetzt unmöglich machte, zu Lasten der Beklagten gehen.

Das Landesarbeitsgericht hat also zu Unrecht angenommen, die Beklagte habe eine sie treffende Belehrungspflicht nicht schuldhaft verletzt. Vielmehr liegt eine solche schuldhafte Verletzung der Belehrungspflicht durch die Beklagte vor.

II. Das Landesarbeitsgericht stützt die Klageabweisung weiterhin darauf, daß dem Kläger durch die unterlassene Belehrung kein Schaden entstanden sei. Insoweit führt das Landesarbeitsgericht - im Zusammenhang gesehen - aus, der Kläger hätte auch dann keinen Versorgungsstock erlangt, wenn die Beklagte ihn nach seinem Übertritt in ihre Dienste auf die noch gegebene Wahlmöglichkeit hingewiesen hätte.



- 10 -

Denn der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hätte selbst dann, wenn die Beklagte den Kläger aufgefordert hätte, vor dem 30. Juni 1951 einen Antrag auf Errichtung eines Versorgungsstocks zu stellen, und der Kläger einen entsprechenden Antrag gestellt hätte, für den Kläger keinen Versorgungsstock mehr gebildet. Ohne die Genehmigung des Ministers hätte aber ein solcher Versorgungsstock für den Kläger nicht gebildet werden können.

Auch diesen Rechtsausführungen vermag der Senat nicht zu folgen.

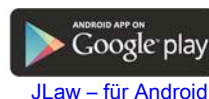
1. Es spricht vieles dafür, daß die Beklagte auf Grund der ihrer Rechtsvorgängerin früher erteilten Ermächtigung einen Versorgungsstock auch ohne erneute Rückfrage bei dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Kläger noch in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 1951 hätte bilden können. Denn die Rechtsvorgängerin der Beklagten war auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung zur Bildung von Versorgungsstocks befugt. Sie hatte auf Grund dieser allgemeinen Ermächtigung im Jahre 1950 mehrere Versorgungsstocks gebildet; sie war also in einer anderen Lage als die frühere Arbeitgeberin des Klägers, die Außenhandelsstelle, die eine solche allgemeine Ermächtigung unstreitig niemals besessen hatte. Ob diese allgemeine Ermächtigung bereits durch den Erlaß vom 26. Februar 1951, der an die Außenhandelsstelle, nicht an die Beklagte, gerichtet war, mit der erforderlichen Eindeutigkeit widerrufen war, ist mindestens zweifelhaft.

2. Ein näheres Eingehen auf diese Frage ist aber deshalb nicht erforderlich, weil der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das den Bediensteten eingeräumte Wahlrecht zwischen Versorgungsstocks und Anmeldung bei der Versorgungsanstalt nicht einseitig widerrufen konnte. Nach § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) ist dieses Gesetz auf alle im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

anzuwenden (vgl. dazu BAG 6, 36 = AP Nr. 38 zu § 3 TO.A). Die Beklagte, die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Vorrats- und Einfuhrstelle für Getreide und Futtermittel (§ 4 der 1. DVO zum Getreidegesetz vom 3. Februar 1951, BGBl. I S. 82), ist nach der in dieser Durchführungsverordnung ihr gegebenen Satzung eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als Dienstsiegel den Bundesadler mit einer die Einfuhr- und Vorratsstelle bezeichnenden Beschriftung führt. Sie untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß für ihre Bediensteten das erwähnte Gesetz zur vorläufigen Regelung der im Dienste des Bundes stehenden Personen Anwendung findet.

Auf diese Bediensteten sind nach § 6 des Gesetzes vom 17. Mai 1950

"bis zum Abschluß neuer Tarifverträge sinngemäß anzuwenden (u.a.) die ATO nebst den Dienst- und Lohnordnungen und den von der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes abgeschlossenen Tarifvereinbarungen."

Auf die Beklagte ist auch, wie Nr. 13 der 1. DVO zu dem Gesetz vom 17. Juni 1950 (BGBl. S. 274) bestimmt, die GDO Reich-Vers. (= Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer vom 10. Dezember 1943, RBB. S. 218) anzuwenden, und zwar bis zum Abschluß neuer Tarifverträge. Weder der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch eine sonstige Bundesdienststelle konnte die GDO Reich-Vers. einseitig aufheben. Die GDO Reich-Vers. konnte vielmehr nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Dienstverhältnisse usw. und der dazu ergangenen ersten Durchführungsverordnung nur durch eine Tarifvereinbarung beseitigt werden. Die GDO Reich-Vers. war daher bis zu ihrer Beseitigung am 19. Juni 1951 auch hinsichtlich der den



Angestellten eingeräumten Möglichkeit, zu ihrer Alterssicherung die Bildung eines Versorgungsstocks zu wählen, geltendes Recht, das nicht einseitig durch den Minister beseitigt werden konnte. Dies konnte der Minister auch nicht in der Erwägung tun, daß wahrscheinlich ohnehin in naher Zukunft die Bildung von Versorgungsstocks ausgeschlossen werden würde. Es ist nicht Aufgabe des Ministers, eine geplante Tarifregelung, die noch nicht zustande gekommen ist, durch einseitigen Verwaltungsakt vorwegzunehmen.

Somit war auf den Kläger und dessen Recht noch in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 1951 die GDO Reich-Vers. anzuwenden. Danach (Nr. 9) hatten die Arbeitnehmer in der Lage des Klägers das Wahlrecht, ob sie an Stelle der Versicherung bei der ZKL die Bildung des Versorgungsstocks wählen wollten. Die GDO Reich-Vers. Nr. 9 räumt diesen Arbeitnehmern ein freies, nicht an die Zustimmung ihrer Beschäftigungsstelle oder des dieser vorgesetzten Ministeriums gebundenes Wahlrecht ein. Es kann dahingestellt bleiben, ob im Hinblick auf die Verweisung auf Abschnitt 4 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (= ADO zu § 16 ATO) auch § 22 dieser Richtlinien gilt. Dort ist einerseits festgelegt, daß für bestimmte Arbeitnehmer ein persönlicher Versorgungsstock gebildet werden kann, andererseits aber gesagt worden, daß ein Anspruch hierauf nicht besteht. Selbst wenn durch § 22 ADO ein Zustimmungserfordernis dahin begründet sein sollte, daß die Bildung eines Versorgungsstocks für die unter § 22 fallenden Arbeitnehmer nur mit Zustimmung der Beschäftigungsstelle oder der dieser vorgesetzten Stelle möglich war, erscheint es zweifelhaft, ob dieses Zustimmungserfordernis auch für solche Arbeitnehmer gilt, auf die die GDO Reich-Vers. Anwendung findet; denn dort ist von einem solchen Zustimmungserfordernis nicht die Rede. Aber auch wenn man annimmt, daß § 22 ADO zu § 16 ATO auf den Kläger anzuwenden ist, so konnte der Minister eine dann erforderliche Zustimmung nicht versagen. Der Senat verweist insoweit auf die ständige Rechtsprechung



- 13 -

auch des Bundesgerichtshofes (vgl. BGHZ 10, 295; 13, 77), nach der auf Fürsorgeleistungen des Arbeitgebers im öffentlichen Dienst ein Rechtsanspruch besteht, selbst wenn, wie dies während der nationalsozialistischen Zeit weitgehend üblich war, in der maßgebenden Regelung gesagt war, daß ein Anspruch auf die Fürsorgeleistungen nicht bestehe. Dies folgt schon daraus, daß Regelungen, wie sie in § 22 ADO zu § 16 ATO enthalten sind, einen Widerspruch in sich selbst darstellen. Es kann nicht einerseits dem Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen zwei zu seinen Gunsten bestehenden Fürsorgeleistungen eingeräumt werden, andererseits aber dadurch, daß gesagt wird, "ein Anspruch hierauf besteht nicht", dieses Wahlrecht auf einem Umwege wieder ausgeschlossen werden. Vielmehr ist in einem solchen Falle ein im Rechtsweg vor den Gerichten zu verfolgender Anspruch hinsichtlich der ausgesetzten Leistung nach Art. 19 Abs. 4 GG gegeben.

Damit kommt der Senat zu dem Ergebnis, daß der Minister auch wenn er trotz der zugunsten der Beklagten bestehenden allgemeinen Ermächtigung für die Bildung von Versorgungsstocks, die durch den an die Außenhandelsstelle gerichteten Erlaß vom 26. Februar 1951 nicht aufgehoben worden ist, mit einem Antrag des Klägers, für ihn einen Versorgungsstock zu bilden, noch vor dem 30. Juni 1951 befaßt worden wäre, diesen Antrag nicht hätte ablehnen können.

Dies hätte er im übrigen umsoweniger deshalb tun können, weil auf Grund der von ihm erteilten allgemeinen Genehmigung noch im November 1950 auf einen damals gestellten Antrag des Dr. S für diesen ein Versorgungsstock gebildet worden ist. Nach der unwidersprochenen Darstellung des Klägers war Dr. S mit ihm in durchaus vergleichbarer Lage.

Die Beklagte kann sich auch - zumal im Hinblick auf den unbestrittenen Inhalt des von ihr überreichten Schreibens der Außenhandelsstelle vom 25. November 1950 an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -

- 14 -



nicht darauf berufen, daß sie geglaubt habe, der Minister werde und könne mit Recht einen von dem Kläger rechtzeitig gestellten Antrag auf Bildung eines Versorgungsstocks abschlägig bescheiden. Einen solchen Irrtum, aber auch ein etwaiges rechtsfehlerhaftes Verhalten des Ministers, muß sich die Beklagte zurechnen lassen. Dies entspricht den Grundsätzen eines geordneten Staatsaufbaues. Es geht nicht an, daß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sich hinter von ihr vermuteten, aber mit dem Recht nicht vereinbaren Willensrichtungen des aufsichtsführenden Ministeriums verschanzt oder ihre Verantwortlichkeit für eine etwaige im Aufsichtswege getroffene fehlerhafte Maßnahme dieses aufsichtsführenden Ministeriums in Abrede stellt.

III. Sonach ist der von dem Kläger verfolgte Schadenersatzanspruch gegeben. Für eine Verwirkung dieses Anspruches ist nichts dargetan, insbesondere nichts in der Richtung, daß sich die Beklagte auf die Nichtgeltendmachung dieses Anspruches durch den Kläger hätte einstellen können und eingestellt hätte. Der Rechtsstreit ist jedoch noch nicht zur Entscheidung reif. Das Landesarbeitsgericht wird noch die Frage des Mitverschuldens des Klägers an dem Schadenseintritt zu prüfen haben. Insoweit verweist der Senat zunächst auf die Ausführungen zu III. der Entscheidungsgründe seines Urteils vom 24. Mai 1963. Insbesondere wird das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob der Kläger insofern schuldhaft gehandelt hat, als er seine Ansprüche erst im Jahre 1959 verfolgt hat. Es ist nicht auszuschließen, daß dadurch der dem Kläger erwachsene Schaden erhöht worden ist.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Wichmann

Neumann

Bundesarbeitsrichter
Hoffmann ist infolge
Auslandsaufenthalts an
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

